



Übergeordnete Strategie für die kantonalen Schulheime: Schulheim Gute Herberge, Waldschule Pfeffingen, Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse

Vom 28. November 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt führt drei eigene kantonale Schulheime:

- Schulheim Gute Herberge (Riehen BS)
- Waldschule Pfeffingen (Pfeffingen BL)
- Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse (Riehen BS)

Die vorliegende übergeordnete Strategie definiert die Leitplanken für die Strategien der Schulheime, für die Angebotsentwicklung sowie die Organisationsentwicklung und beschreibt Struktur und Aufgaben der Führungsebenen.

Die übergeordnete Strategie wird ergänzt durch ein Steuerungs- und Führungsreglement.

Das Erziehungsdepartement definiert seine Mehrfachrollen als Leistungserbringer, Aufsichtsbehörde und Leistungsbesteller und teilt die Rollen zu.

1.1 Rechtliche Bestimmungen

Folgende Gesetze und Verordnungen bestimmen insbesondere die Anerkennung, die Leistungen, die Rahmenbedingungen und die Kostenregelung der Schulheime:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE)
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (LSMG)
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007 (LSMV)
- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche vom 10. Dezember 2014 (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)
- Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. September 2012 (KESG)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen vom 6. Dezember 2016 (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO)
- Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien vom 6. Dezember 2016 (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV)
- Schulgesetz vom 4. April 1929
- Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf vom 21. Dezember 2010 (Sonderpädagogikverordnung, SPV)

Ebenso sind die kantonalen rechtlichen Bestimmungen bezüglich Personalrecht und Finanzrecht Grundlage für die kantonalen Schulheime.

2. Vision

Die kantonalen Schulheime unterstützen und fördern Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungs- und Entwicklungsbedarf. Sie orientieren sich an der UN-Kinderrechtskonvention.

Sie bieten Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen und bereiten diese auf eine eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung vor.

Die Angebote orientieren sich am Bedarf und den Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sowie an den Bedarfslagen der Volksschulen. Sie sind flexibel und ermöglichen tragfähige individuelle Lösungen.

Die Schulheime koordinieren ihre Angebote und decken gemeinsam den Bedarf an Schulheimplätzen im Kanton Basel-Stadt ab.

Die Schulheime arbeiten mit Partnerinstitutionen zusammen. Sie gewährleisten Kindern und Jugendlichen flexible Übergänge zwischen den Schulheimen und der Regelschule.

3. Strategische Ziele

3.1 Anspruchsgruppen

Kinder und Jugendliche in den Schulheimen sind in zwei Anspruchsgruppen aufgeteilt, wobei zwischen den beiden Anspruchsgruppen auch Überschneidungen bestehen können. Die beiden Anspruchsgruppen sind:

- Profil A: Kinder und Jugendliche mit psychosozialen Beeinträchtigungen und Belastungen erhalten ein bedarfs- und ressourcenorientiertes Angebot mit stationärem Wohnen und/oder Sonderschulung.
- Profil B: Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen erhalten vom Säuglingsalter an bis zum Übertritt in die selbständige Berufstätigkeit bzw. in die Unterstützungsangebote zur Berufs- und Arbeitsintegration ein bedarfs- und ressourcenorientiertes Angebot mit stationärem Wohnen und/oder Sonderschulung sowie bei Bedarf medizinisch-therapeutischer Betreuung.

Die Schulheime richten ihre Angebote nach den jeweiligen Anspruchsgruppen aus.

3.2 Anforderungen an das Angebotsportfolio

Die Schulheime haben folgende Angebote in ihrem Portfolio:

- Sonderschulen mit heilpädagogischer Schulung und Förderung
- Tagessonderschulen mit heilpädagogischer Schulung und Förderung sowie mit sozialpädagogischer Betreuung ausserhalb der Schulzeiten
- Stationäres Wohnen in flexiblen Stufen mit modularen Ein- und Austrittsformen
- Intensiv-sozialpädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche
- Medizinisch-therapeutische Betreuung für Kinder und Jugendliche im Profil B
- Ausbildungs- und Berufsintegration für Jugendliche nach Ende der Volksschule
- Begleitetes Wohnen für Jugendliche nach Ende der Volksschule
- Begleitende Familienarbeit für Kinder und Jugendliche in den Schulheimen und während einer gewissen Zeit nach dem Austritt
- Nachbetreuung für Kinder und Jugendliche während einer gewissen Zeit nach dem Austritt

Die Angebote können modulartig entsprechend der individuellen Bedarfslagen zugewiesen werden.

Die Nutzung der Angebote ist durchlässig und modular auszugestalten.

Die Angebote sind auf eine mittel- und langfristige konstante Bezugspersonenbegleitung hin konzipiert mit dem Ziel, Abbrüche nach Möglichkeiten zu verhindern. Es können aber auch kurzzeitig befristete Lösungen ermöglicht werden.

3.3 Anbindung an die Volksschule

Die Sonderschulen der Schulheime sind Teil der Volksschulen Basel-Stadt. Die Kinder und Jugendlichen in den Sonderschulen der Schulheime haben Zugang zu den Angeboten der Volksschulen. Sie werden als Volksschülerinnen und Volksschüler administriert.

Die Schulleitungen der Schulheime sind fachlich den Volksschulen im Erziehungsdepartement unterstellt. Sie pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschulen und setzen so weit wie möglich und sinnvoll die Vorgaben der Volksschulen um.

Die Lehrpersonen in den Schulheimen haben Zugang zu den Austausch- und Weiterbildungsgefässen der Volksschulen.

Die konkreten Zusammenarbeitsgefässe und Massnahmen werden von den Verantwortlichen definiert und dem Steuerungsgremium vorgelegt.

3.4 Aufnahme- und Begleitprozesse

Damit die kantonalen Schulheime ihren Auftrag erfüllen können, braucht es soziale Indikationen für das Wohnangebot sowie schulische Indikationen für den besonderen Bildungsbedarf in der Sonderschulung.

Die Schulheime arbeiten bei Zuweisungsentscheidungen mit den zuweisenden Stellen zusammen.

Die zugewiesenen Kinder und Jugendliche werden während ihres Aufenthaltes durch die Schulheime und die zuweisenden Stellen begleitet. Insbesondere in Krisensituationen mit drohenden Abbrüchen sorgen die Schulheime zusammen mit den zuweisenden Stellen für Lösungen, die von allen Beteiligten so weit wie möglich mitgetragen werden können.

Die soziale und die schulische Indikationen von Kindern und Jugendlichen in den Schulheimen werden periodisch durch die zuweisenden Stellen zusammen mit den Kindern/Jugendlichen, ihren Eltern und den Verantwortlichen des Schulheims geprüft und die Zielsetzungen angepasst und vereinbart.

Die Prozesse der Schulheime in den Aufnahme-, Betreuungs- und Austrittsphasen sind beschrieben.

3.5 Leitlinien für pädagogische Konzepte

Die Schulheime entwickeln ihre pädagogischen Konzepte für Wohnen und für Schule zusammen mit den Angeboten fortlaufend fachlich weiter. Sie richten sich nach innovativen, modernen, qualitätsgeprüften und evidenzbasierten Ansätzen.

Folgende Ansätze werden in den pädagogischen Konzepten der Schulheime konkretisiert und in ihrer Arbeit umgesetzt:

- Partizipative Ansätze: Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Ressourcen- und Kompetenzorientierung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Bedarfsorientierung
- Tragfähige individuelle Lösungen

Die pädagogischen Konzepte setzen bestehende Qualitätsvorgaben um, insbesondere die europäischen Qualitätsstandards in Bezug auf die Kinderrechte in der stationären Jugendhilfe «Quali-

ty4Children» und die Anerkennungsvoraussetzungen von Erziehungseinrichtungen durch das Bundesamt für Justiz.

Die pädagogischen Konzepte für den Bereich Schulen sind mit den fachlichen Vorgesetzten der Volksschulen abzustimmen.

Die Umsetzung der pädagogischen Konzepte in Bezug auf Struktur, Prozess und Wirkung wird durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet.

4. Steuerung und Führung

Die Schulheime werden in einem Steuerungsgremium strategisch gesteuert. Das Steuerungsgremium legt die strategische Ausrichtung der Schulheime fest, sorgt für eine koordinierte Angebotsentwicklung im Verbund der Schulheime, die den Bedarfslagen entspricht, und ist zuständig für das Risikomanagement im Angebotsportfolio der Schulheime.

Das Steuerungsgremium setzt sich zusammen aus Fachpersonen und Verwaltungsvertretungen der Jugendhilfe sowie der Volksschulen.

Die Schulheime erarbeiten entsprechend den strategischen Vorgaben des Steuerungsgremiums Vierjahresplanungen zur Entwicklung der Angebote sowie der Prozesse und der Organisation. Die Schulheime erstellen jährlich einen Bericht zur Umsetzung.

Die kantonalen Schulheime verstehen sich als Verbund. Die Schulheimleitungen entwickeln ihr Aufgabengebiet gemeinsam weiter, nutzen Synergien und suchen für ihre Herausforderungen gemeinsame Lösungen. Sie pflegen einen regelmässigen Austausch.

Die Details zu Steuerung und Führung und die Abgrenzung zur Aufsicht sind im Steuerungs- und Führungsreglement geregelt.

5. Finanzen

Finanzplanung/Budget, Personalplanung und Leistungsvereinbarungen bilden den Rahmen für den unternehmerischen Handlungsspielraum.

Der Bereich Jugend, Familie und Sport und die Volksschule erarbeiten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zusammen mit den Schulheimen Tagessätze, die die Flexibilität von individuell massgeschneiderten Lösungen begünstigen. Die Tagessätze sind so ausgestaltet, dass alle modularen Angebote gleichwertig finanziert sind.

Die Rechnungsergebnisse werden über Rücklagen im Eigenkapital verbucht, um Belegungsschwankungen ausgleichen zu können.

6. Controlling und Berichtswesen

Die Vierjahresplanungen sind zeitlich so ausgerichtet, dass sie als Grundlage für die Leistungsvereinbarungen dienen. Leistungsvereinbarungen werden mit dem Bereich Jugend, Familie und Sport (Fachstelle Jugendhilfe) und den Volksschulen (Fachstelle Zusätzliche Unterstützung) geschlossen.

Die Schulheime erstellen jährlich einen Bericht zur Umsetzung der vereinbarten Leistungen, der statistischen Kennzahlen und der Finanzberichterstattung.

In jährlichen Controlling-Prozessen überprüfen die Fachstellen anhand des Berichts:

- die Umsetzung der vereinbarten Leistungen
- Auslastung und Entwicklung der Zuweisungen zu den Angeboten
- die finanzielle Lage

7. Schlussbestimmung

Die Strategie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher

Basel, 28. November 2019
(GNR 2018-2548)